

Beschluss über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern und die Zinssätze im Jahr 2025

vom 15. Oktober 2024

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 174 Absatz 1, 190 Absatz 1, 192 Absatz 3, 193 Absatz 2, 194 Absatz 3, 197, 202 Absatz 2 und 250 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG), die §§ 31 Absätze 2 und 3 sowie 50 Absatz 2 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG), die §§ 14 Absatz 4, 19 Absatz 3 und 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer (HStG) und §§ 9a Absatz 2 sowie 12 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern (EStG),
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

1. Der Jahreszinssatz für Vorauszahlungen und zu viel bezahlte Steuern (positiver Ausgleichszins) beträgt im Jahr 2025 0,75 Prozent.
2. Der Jahreszinssatz für zu niedrige oder verspätete Zahlungen aller Steuern, Gebühren und Bussen sowie für Nachzahlungen nach § 174 Absatz 1 StG (negativer Ausgleichszins) beträgt im Jahr 2025 0,75 Prozent. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.
3. Der Verzugszinssatz beträgt im Jahr 2025 4,50 Prozent. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.
4. Der Verzugszinssatz eines im Jahr 2025 angehobenen Betreibungsverfahrens gilt bis zu dessen Abschluss.

5. Bei verspäteter Ablieferung von Staatssteuern nach § 190 Absatz 1 StG, § 50 Absatz 2 GGStG, § 24 Absatz 2 HStG und § 12 Absatz 2 EStG im Jahr 2025 beträgt der Jahreszinssatz 2,75 Prozent. Sämtliche Steuerabrechnungen (Staat und Gemeinden) sind jeweils am 31. Dezember abzuschliessen. Die Abrechnungssaldi der Staatssteuerabrechnungen sind der Dienststelle Finanzen bis 15. Januar 2026 zu überweisen. Bei verspäteter Ablieferung dieser Abrechnungssaldi wird nach § 190 Absatz 1 StG, § 50 Absatz 2 GGStG, § 24 Absatz 2 HStG und § 12 Absatz 2 EStG ein Zins belastet. Über dessen Höhe wird der Regierungsrat Ende 2025 entscheiden. Die Dienststelle Finanzen stellt den Gemeinden auf Jahresende die notwendigen Unterlagen zu und gibt gleichzeitig den Termin für die Ablieferung der Abrechnungen und der entsprechenden Unterlagen bekannt.
6. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser